

Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e. V.
Friedhelm Merz
Bergstraße 38 a

55595 Roxheim

Gmund, 12. Dezember 1994 K/el

Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände „Auf dem unteren Mergesfeld“, 55595 St. Katharinen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e. V. vom 21.11.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für die Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände „Auf dem unteren Mergesfeld“ mit den Flurnummern 4, 2-167/168 (Startplätze), 4-21, 4-33 (Landeplätze), Gemarkung St. Katharinen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 120,-- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur denjenigen Flächen erfolgen, die in der dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 150 m über Grund zu beschränken.

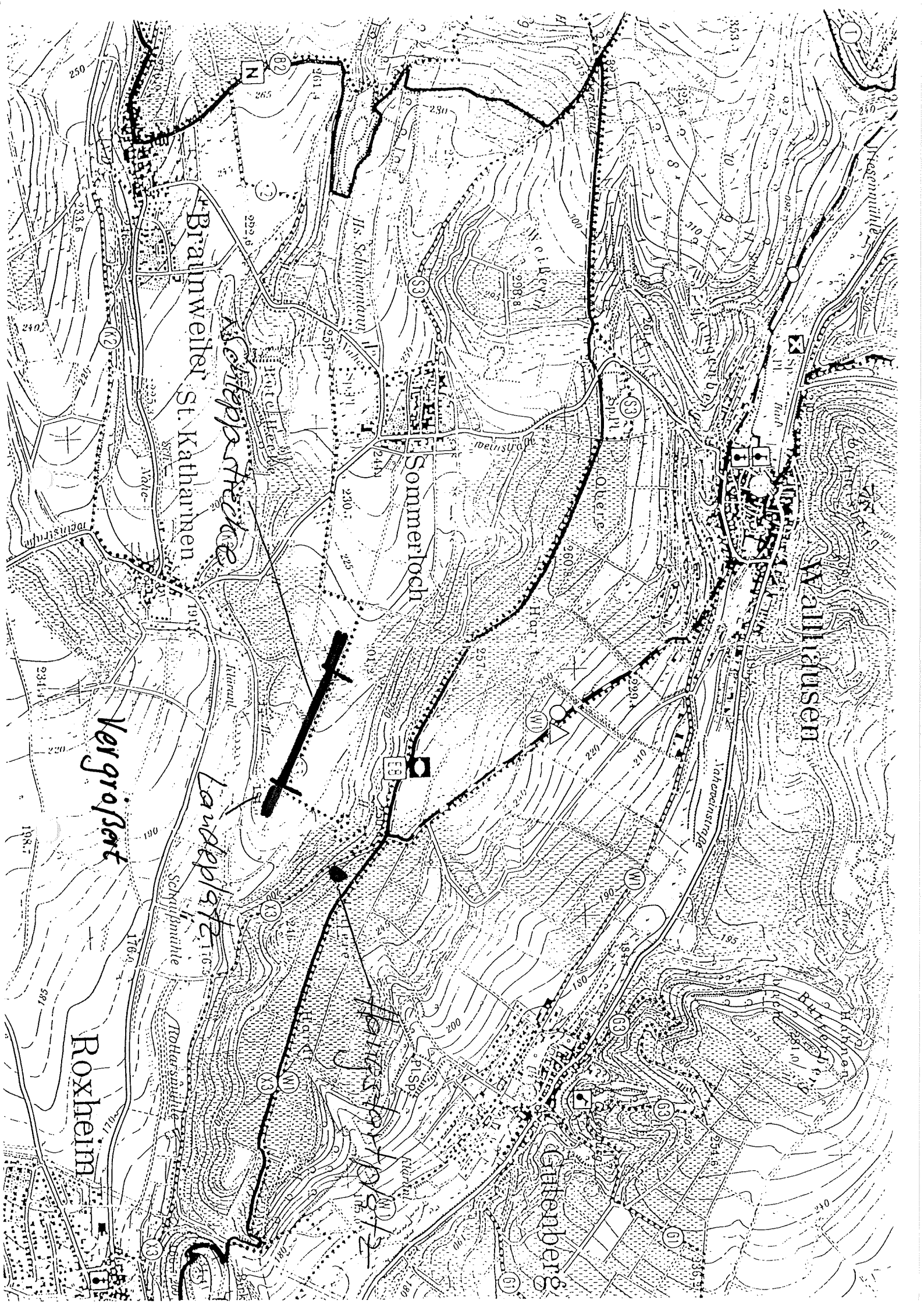
B e g r ü n d u n g:

Mit dem Schreiben vom 07.11.1994 hat die untere Landespflegebehörde Bad Kreuznach dem Flugbetrieb zugestimmt. Die Flächennutzung für ökologische Zwecke wird nicht beeinträchtigt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb



Wallhausen

Sommerloch

GutsMuths

Braunweiler St. Katharinen

Schleppstrasse

Landeplatz

Vergrößert

Roxheim

Hansfort 198/2

1227 D

177/1

176

12,8

3

12,9

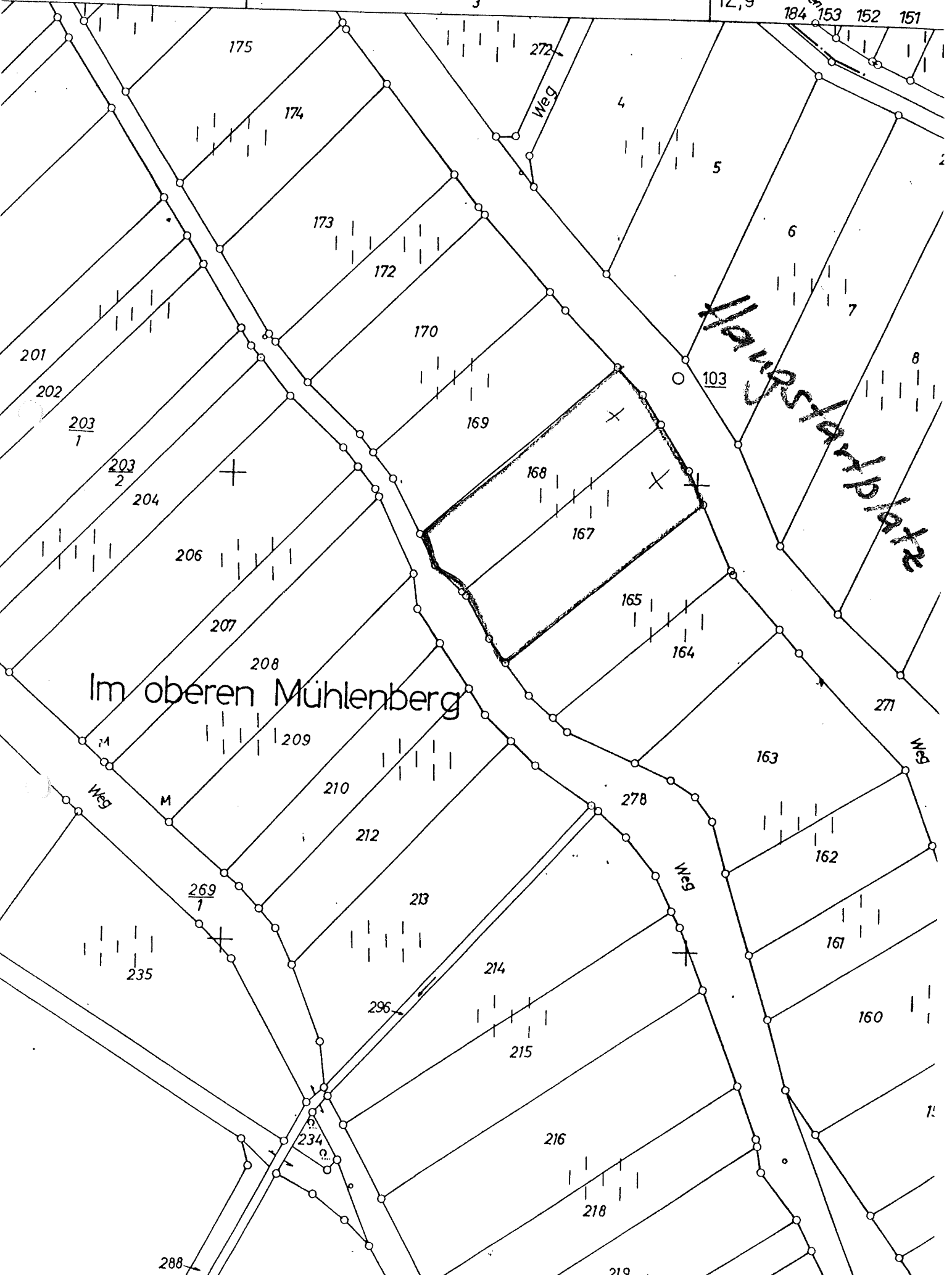
K. Walhausen Weg

184

153

152

151



Im oberen Mühlenberg

Hauptstraße